

**Änderung der Richtlinien
der Stadt Königswinter zur Förderung der Jugendarbeit**

- I. Die Richtlinien der Stadt Königswinter zur Förderung der Jugendarbeit gemäß Beschluss des Rates der Stadt Königswinter vom 13.12.2023, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 28.09.2026, werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2. wird folgender Absatz angefügt:

Der Träger verpflichtet sich, an der Kinder- und Jugendförderplanung der Stadt Königswinter und falls erforderlich an entsprechenden Befragungen bzw. Statistiken/Berichtswesen mitzuwirken.

2. In Ziffer 3.1 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei Schulfähigkeit (Schulbesuch ab kommendem Schuljahr) auch 5-Jährigen, sowie in begründeten Einzelfällen (z.B. individuelle pädagogische bzw. gruppendynamische Gründe für Teilnahme) auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offenstehen.

3. In Ziffer 3.2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Die im nachfolgenden aufgeführten zuschussfähigen Personengruppen müssen je Kategorie (1.-7.) beantragt und im Verwendungsnachweis kenntlich gemacht werden:

4. Ziffer 3.4 erhält folgende neue Fassung:

Förderschlüssel I

Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Personen nach Punkt 3.2 Nr. 3 vorhanden sein. Hierzu gilt:

- Gefördert wird höchstens eine Person für je angefangene 5 Teilnehmer gemäß 3.2 Nr. 3 pro Einsatztag.
- Es muss mindestens eine Person nach Punkt 3.2 Nr. 3 für je 10 Teilnehmer pro Einsatztag tätig sein.

Bei Feriennaherholungen, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Internationalen Begegnungen

- a) mit Teilnahme von Menschen verschiedenen Geschlechts können mindestens zwei Betreuungspersonen verschiedenen Geschlechts gefördert werden,
- b) eine koordinierende Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 2 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,

- c) mit Programmgestaltung eine Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 4 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,
- d) eine Person in Referententätigkeit gemäß Punkt 3.2 Nr. 5 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,
- e) mit dem Programm „Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen“ eine Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 6 je angefangene 5 Teilnehmende pro Einsatztag,
- f) mit Selbstversorgung eine Küchenkraft gemäß Punkt 3.2 Nr.7 je 20 angefangene Personen gemäß Punkt 3.2 pro Einsatztag.

Pro Person und Einsatztag kann nur eine Art der Förderung (a-f) geltend gemacht werden.

Berechnungsgrundlage für die förderfähigen Personen nach dem oben genannten Förderschlüssel ist die Anzahl der Teilnehmer*innen aus Königswinter.

5. Ziffer 3.5 wird neu eingefügt: Förderschlüssel II

Bei Bildungsmaßnahmen gelten für die maximal mögliche Anzahl der förderfähigen Personen die Bestimmungen aus dem Verteilschlüssel I.

Abweichend davon sorgt der Träger bzw. der Veranstalter der Maßnahme für eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen, die sich z.B. am Alter der Teilnehmer*innen und am jeweiligen Format der Veranstaltung orientieren.

Eine Mindestzahl an betreuenden Personen wird nicht festgelegt.

6. In Ziffer 5 wird folgender Satz angefügt:

Die zusätzliche(n) Betreuungsperson(en) müssen nicht mit der Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Mit Bekanntwerden des Bedarfs soll eine Mitteilung an die Jugendförderung erfolgen.

7. In Ziffer 6.1 wird in Satz 3 wie folgt geändert:

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge, die bis zum 31.01. des Kalenderjahres eingegangen sind, werden bei der Mittelvergabe gleichbehandelt.

Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Sofern die Haushaltsmittel in den entsprechenden Kategorien erschöpft sind, finden die Anträge keine Berücksichtigung. Durch freiwerdende Mittel am Jahresende (ausgefallene Maßnahmen, geringere Teilnehmerzahlen usw.) ist ggf. eine nachträgliche Förderung möglich.

8. In Ziffer 6.2 wird in Satz 4 und 5 wie folgt geändert:

Vom Antragsteller ist nach Beendigung der Maßnahme bzw. Einkaufs des Materials ein Verwendungsnachweis mit dem vorgesehenen Vordruck (+ Teilnehmerliste etc.) vorzulegen.

Eine zeitnahe Einreichung nach Beendigung der Maßnahme bzw. Einkaufs wird empfohlen. Eingehende Verwendungsnachweise werden zeitnah, in der Regel nach dem Posteingangsdatum, bearbeitet.

Es gelten für die Vorlage der Verwendungsnachweise im entsprechenden Kalenderjahr der Maßnahmen bzw. Anschaffungen folgende Fristen:

Maßnahmen /Anschaffungen (Zeitraum) > Frist
01.01. – 30.09. → 31.10. des laufenden Jahres
01.10. – 31.12. → 15.01. des Folgejahres.

9. Ziffer 2.3 erhält folgende neue Fassung:

2.3. Förderungsvoraussetzungen

a.

Die Teilnehmer für Maßnahmen nach Teil II, Ziffer 2.2 a) müssen mindestens 13 Jahre alt sein.

Die Teilnehmer müssen für Maßnahmen Teil II, Ziffer 2.2 b) mindestens 6 Jahre alt sein. Das Höchstförderungsalter beträgt 21 Jahre.

10. Ziffer 2.4 enthält folgende neue Fassung:

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Grundsätzlich werden Personen nach Teil I Ziffer 3.2 je Anwesenheitstag der Maßnahme wie folgt gefördert:

a. Bildungsmaßnahme mit Übernachtung

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	27,50 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	11,50 €

Bei diesen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.

b. Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung

nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	12,50 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	6,50 €

c. Halbtagsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit

nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	5,10 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	-, - €

Zeitstunden nach 22:00 Uhr werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Pro Maßnahme kann nur eine Art der Förderung nach Teil II, Ziffer 2.4 a-c abgerechnet werden.

Die Höchstdauer pro beantragter Bildungsveranstaltung beträgt 10 Tage.

11. Ziffer 3.3 erhält folgende neue Fassung:

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Abweichend von der Regelung in Teil 1, Ziffer 3.2. gilt für Feriennaherholungen folgende Zuschussregelung:

Je Person nach Teil I Ziffer 3.2 Nr. 1-3, die an der Maßnahme teilnehmen, werden den Trägern 7,50 € für jeden Tag der Maßnahme gewährt (unabhängig von einzelnen Fehltagen).

Je Anwesenheitstag von Personen nach Teil I Ziffer 3.2 (Nr. 4-7) werden den Trägern 7,50 € gewährt.

12. Ziffer 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt für jede anwesende Person nach 3.2 (Nr.1-7) 8,50 EUR je Verpflegungstag.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 50% der Gesamtkosten betragen.

13. Ziffer 5.4 erhält folgende neue Fassung:

5.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 7,60 € pro Tag und Personen nach Teil 1, Ziffer 3.2 (Nr. 1-3 inklusive der Fahrtkosten).

14. Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Förderung von Einrichtungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Königswinter unterstützt die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA).

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird der Bedarf für die OKJA und die entsprechenden Jugendfreizeitstätten etc. im Stadtgebiet Königswinter festgestellt und die finanziellen Mittel - nach den politischen Entscheidungen - bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung regelt im Anschluss z.B. die Aufgaben und Inhalte in einer Kooperationsvereinbarung.

Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Königswinter , den 14.10.2026
Stadt Königswinter
Die Bürgermeisterin

Heike Jüngling